

09.12.2021

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung von Vorschriften zur kommunalen Investitionsförderung

A Problem

Die Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 hat in Nordrhein-Westfalen zu immensen Schäden geführt. Das Unwetter hat die Wohnhäuser vieler Bürgerinnen und Bürger sowie die Geschäfts- bzw. Betriebsinfrastruktur zahlreicher Unternehmen, Gewerbetreibenden und freiberuflich Tätigen sowie wichtige Teile der öffentlichen Infrastruktur und öffentliche Gebäude, wie Rathäuser, Feuerwachen, Kindertageseinrichtungen, Schulen und vieles mehr zerstört oder beschädigt.

Der Bund hat aus diesem Anlass mit dem Aufbauhilfegesetz 2021 vom 10. September 2021 (BGBl. I. S. 4147) nicht nur ein aus Mitteln des Bundes und der Länder gespeister nationaler Solidaritätsfonds „Aufbauhilfe 2021“ in Höhe von bis zu 30 Mrd. Euro zur Finanzierung des Wiederaufbaus geschaffen, sondern weitere Regelungen getroffen, die der außergewöhnlichen Katastrophe Rechnung tragen. Dazu gehört insbesondere auch eine Verlängerung der beiden im Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz) geregelten Förderprogramme (Kapitel 1 und 2) um jeweils zwei Jahre. Dadurch wird den durch die Starkregen- und Hochwasserkatastrophe entstehenden sowie den durch die Corona-Pandemie verursachten Verzögerungen bei der Umsetzung der Fördermaßnahmen Rechnung getragen. Darüber hinaus verzichtet der Bund auf Rückzahlungen von bereits abgerufenen Mitteln für Maßnahmen, die aufgrund von durch den Starkregen und das Hochwasser vom Juli 2021 unmittelbar verursachten Schäden nicht innerhalb der Förderzeiträume abgeschlossen werden können. Das Gesetz ist am 15. September 2021 in Kraft getreten.

Die Änderung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes wird nun durch eine entsprechende Anpassung des Gesetzes zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (KInvFöG NRW) nachvollzogen. Dies schließt eine Verlängerung der Geltungsdauer des KInvFöG NRW ein. Um eine reibungslose Abwicklung des Gesetzes (einschließlich etwaiger Rückforderungsansprüche des Bundes in der an die Fördermaßnahme anschließenden, maximal zehnjährigen Zweckbindungsfrist) sicherzustellen, soll die Geltungsdauer des KInvFöG NRW daher bis zum 31. Dezember 2040 verlängert werden. Die Zweckbindungsfrist ist Bestandteil der Förderbescheide und beträgt bei Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bzw. Gebäuden 10 Jahre.

Darüber hinaus ist auch eine Verlängerung des gegenwärtig bis zum 31. Dezember 2022 befristeten Investitionsförderungsgesetzes NRW angezeigt, um auch hier eine reibungslose Abwicklung des Gesetzes im Rahmen der maximal fünfzehnjährigen Zweckbindungsfrist

Datum des Originals: 07.12.2021/Ausgegeben: 09.12.2021

(einschließlich etwaiger Rückforderungsansprüche) zu gewährleisten. Die Zweckbindungsfrist ist auch hier Bestandteil der Förderbescheide und beträgt bei Grundstücken bzw. grundstückgleichen Rechten 15 Jahre.

B Lösung

Mit dem Entwurf für ein „Gesetz zur Änderung von Vorschriften zur kommunalen Investitionsförderung“ wird nach der auf Bundesebene bereits erfolgten Verlängerung des Kommunalinvestitionsgesetzes des Bundes, insbesondere auch die Rechtsgrundlage für eine Umsetzung in Nordrhein-Westfalen verlängert.

Hierdurch soll eine Umsetzung der durch das Hochwasser beeinträchtigten Projekte ermöglicht und anderen Verzögerungen bei der Umsetzung (z.B. durch Lieferengpässe infolge der Corona-Pandemie) Rechnung getragen werden. Der Bund verzichtet zudem auf Rückzahlungen von bereits abgerufenen Mitteln für Maßnahmen, die aufgrund des Hochwassers nicht innerhalb der Förderzeiträume abgeschlossen werden können.

Die explizite Anpassung der Fristen für die Umsetzung der Maßnahmen der Kapitel 1 und 2 Kommunalinvestitionsförderungsgesetz an die bundesrechtlichen Vorgaben ist nicht erforderlich, da die Verlängerung der Förderprogramme durch den bereits im Landesgesetz enthaltenen Verweis auf die – aktualisierten – bundesrechtlichen Regelungen Berücksichtigung findet:

- Im Kapitel 1 Kommunalinvestitionsförderungsgesetz können Finanzhilfen für Investitionsvorhaben oder selbstständige Abschnitte von Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die bis zum 31. Dezember 2023 vollständig abgenommen und die im Jahr 2024 vollständig abgerechnet werden.
Investitionsvorhaben, bei denen sich die öffentliche Verwaltung zur Erledigung der von ihr wahrzunehmenden Aufgaben über den Lebenszyklus des Vorhabens eines Privaten im Rahmen einer vertraglichen Zusammenarbeit bedient – Vorabfinanzierungs-ÖPP (Öffentlich Private Partnerschaft) – können bis zum 31. Dezember 2024 beantragt werden, wenn bis zum 31. Dezember 2025 die Abnahme und Abrechnung des Investitionsvorhabens erfolgt.
- Im Kapitel 2 Kommunalinvestitionsförderungsgesetz können Finanzhilfen für Investitionsvorhaben oder selbstständige Abschnitte von Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die bis zum 31. Dezember 2025 vollständig abgenommen und die im Jahr 2026 vollständig abgerechnet werden.
Fördermittel für Vorabfinanzierungen der Öffentlich-Privaten Partnerschaften können bis zum 31. Dezember 2026 beantragt werden, wenn bis zum 31. Dezember 2027 die Abnahme und Abrechnung des Investitionsvorhabens erfolgen.

Ferner wird auch die Geltungsdauer des Investitionsförderungsgesetzes mit Blick auf die noch fortdauernde Zweckbindungsfrist verlängert.

Der Gesetzentwurf regelt folgende Punkte:

- Verlängerung der Befristung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen unter Berücksichtigung der Zweckbindungsfrist bis Ende 2040.
- Ferner werden im Kommunalinvestitionsförderungsgesetz Bezüge auf bundesrechtliche Regelungen aktualisiert.

- Verlängerung der Befristung des Investitionsförderungsgesetzes NRW unter Berücksichtigung der Zweckbindungsfrist bis Ende 2030.

C Alternativen

Verzicht auf die Inanspruchnahme der Finanzhilfen des Bundes.

D Kosten

Auswirkungen auf den Landeshaushalt könnten sich ergeben, soweit aufgrund der Verlängerung der Geltungsdauer des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen die Prolongation von kw-Vermerken der beim Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung sowie beim Innenministerium (Bereich der Bezirksregierungen) zeitlich befristet veranschlagten Stellen zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes notwendig werden sollten. Damit verbundene etwaige Mehrkosten sind gegenwärtig nicht bezifferbar.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung. Beteiligt sind das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, das Ministerium der Finanzen und das Ministerium für Schule und Bildung.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Durch die gesetzlichen Änderungen erhalten Kommunen die Möglichkeit nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz, noch nicht abgerufene Investitionsfördermittel des Bundes für bereits begonnene oder neue Projekte abzurufen. Diese Mittel würden andernfalls verfallen. Für in Anspruch genommene Fördermittel ist weiterhin ein kommunaler Eigenanteil von mindestens 10 Prozent zu erbringen.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Die Wirkungen treten unabhängig vom Geschlecht der Betroffenen ein. Auswirkungen auf die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung

Keine.

J Auswirkungen auf die Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen. Die Wirkungen treten unabhängig von dem Vorliegen einer Behinderung ein. Auswirkungen auf die unterschiedlichen Lebenssituationen von Menschen mit und ohne Behinderung sind nicht zu erwarten.

K Befristung

Keine.

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung von Vorschriften zur kommunalen Investitionsförderung

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen

Das Gesetz zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen vom 1. Oktober 2015 (GV. NRW. S. 672), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „2b des Gesetzes vom 15. April 2020 (BGBl. I S. 811)“ durch die Wörter „3 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)“ ersetzt.

2. In § 2 Satz 1 werden die Wörter „3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2053)“ durch die Wörter „21 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932)“ ersetzt.

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (KInvFöG NRW)

§ 1

Förderziel und Fördervolumen

(1) Zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet unterstützt der Bund die Länder bei der Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände. Hierzu stellt der Bund dem Land Nordrhein-Westfalen einen Betrag in Höhe von 1 125 621 000 Euro nach Maßgabe des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes vom 24. Juni 2015 (BGBl. I S. 974, 975) das zuletzt durch Artikel 2b des Gesetzes vom 15. April 2020 (BGBl. I S. 811) geändert worden ist, und der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG) vom 20. August 2015 (MBL. NRW. S. 524) zur Verfügung.

(2) Finanzschwach im Sinne des Absatzes 1 sind alle Gemeinden und Kreise, die in einem oder mehreren der Jahre 2011 bis 2015 Schlüsselzuweisungen nach Maßgabe der jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetze erhalten haben.

§ 2

Investitionsbegriff

Investitionen im Sinne dieses Gesetzes sind Investitionsausgaben gemäß § 13 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a bis c der Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2053) geändert worden ist. Für § 13 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe g der

Bundeshaushaltsordnung gilt das insoweit, als die Zuschüsse und Zuweisungen für die in § 13 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a bis c der Bundeshaushaltsordnung genannten Zwecke gewährt werden.

§ 17

Inkrafttreten, Befristung

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

3. In § 17 wird die Angabe „2025“ durch die Angabe „2040“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Investitionsförderungsgesetzes NRW

In § 14 Satz 2 des Investitionsförderungsgesetzes NRW vom 2. April 2009 (GV. NRW. S. 187), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2030“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Gesetz zur Förderung zusätzlicher Investitionen in Nordrhein Westfalen (Investitionsförderungsgesetz NRW - InvföG)

§ 14

Inkrafttreten, Befristung

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Am 10. September 2021 hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ und zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wegen Starkregenfällen und Hochwassern im Juli 2021 sowie zur Änderung weiterer Gesetze (Aufbauhilfegesetz 2021 – AufbhG 2021) beschlossen. Das Gesetz ist am 15. September 2021 in Kraft getreten. Neben der Errichtung eines nationalen Fonds „Aufbauhilfe 2021“ beinhaltet das Gesetz u.a. eine Änderung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG), mit dem die Förderzeiträume beider Programme (Kapitel 1 und 2) um jeweils zwei Jahre verlängert worden sind. Darüber hinaus verzichtet der Bund auf Rückzahlungen von bereits abgerufenen Mitteln für Maßnahmen, die aufgrund von durch den Starkregen und das Hochwasser vom Juli 2021 unmittelbar verursachten Schäden nicht innerhalb der Förderzeiträume abgeschlossen werden können.

Die Änderung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes wird nun durch eine entsprechende Anpassung des Gesetzes zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (KInvFöG NRW) nachvollzogen. Dies schließt eine Verlängerung der Geltungsdauer des KInvFöG NRW ein. Um eine reibungslose Abwicklung des Gesetzes (einschließlich etwaiger Rückforderungsansprüche des Bundes in der an die Fördermaßnahme anschließenden, maximal zehnjährigen Zweckbindungsfrist) sicherzustellen, soll die Geltungsdauer des KInvFöG NRW daher bis zum 31. Dezember 2040 verlängert werden. Die Zweckbindungsfrist ist Bestandteil der Förderbescheide und beträgt bei Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bzw. Gebäuden 10 Jahre.

Darüber hinaus ist auch eine Verlängerung des gegenwärtig bis zum 31. Dezember 2022 befristeten Investitionsförderungsgesetzes NRW angezeigt, um auch hier eine reibungslose Abwicklung des Gesetzes im Rahmen der maximal fünfzehnjährigen Zweckbindungsfrist (einschließlich etwaiger Rückforderungsansprüche) zu gewährleisten. Die Zweckbindungsfrist ist auch hier Bestandteil der Förderbescheide und beträgt bei Grundstücken bzw. grundstücksgleichen Rechten 15 Jahre.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1 – Änderung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes NRW

zu Nummer 1 (§ 1)

Mit der Änderung wird der Verweis auf ein Bundesgesetz aktualisiert.

zu Nummer 2 (§ 2)

Mit der Änderung wird der Verweis auf ein Bundesgesetz aktualisiert.

zu Nummer 3 (§ 17)

Die Befristung des Gesetzes wird bis Ende 2040 verlängert. Hierdurch wird die Durchsetzung von etwaigen Rückzahlungsansprüchen bei Verstößen gegen die Zweckbindungsfrist sichergestellt.

Zu Artikel 2 – Änderung des Investitionsförderungsgesetzes NRW

Die Befristung des Gesetzes wird bis Ende 2030 verlängert. Hierdurch wird die Durchsetzung von etwaigen Rückzahlungsansprüchen bei Verstößen gegen die Zweckbindungsfrist sichergestellt.

Zu Artikel 3 – Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.